

Satzung des Mitteleuropäischen Germanistenverbandes

Name, Sitz und Zweck

- § 1 Der „Mitteleuropäische Germanistenverband - im folgenden „MGV“ abgekürzt - hat seinen Sitz in Dresden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen. Weitere Sitzorte können im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen festgelegt werden.
- § 2 Der MGV versteht sich als Vereinigung von Germanisten der Staaten Ostmittel-, Südost- und Nordosteuropas sowie Deutschlands, Österreichs und der Schweiz; in seiner Arbeit ist er bestrebt, die spezifische Profilbildung der fachlichen Arbeit in diesen Ländern zu unterstützen und die Kommunikation zwischen den jeweiligen nationalen Germanistiken zu fördern.
- § 3 Der MGV ist bestrebt, den wissenschaftlichen Nachwuchs, wo immer es möglich ist, zu fördern.
- § 4 Der MGV ist selbstlos tätig; er dient ausschließlich gemeinnützigen wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben und erstrebt keinerlei Gewinn.

Mitgliedschaft

- § 5 Der MGV hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
- § 6 Ordentliche Mitglieder des MGV können Vertreter des Faches aus den Staaten gemäß § 2 werden. Dabei soll die Betreuung der vom MGV eingerichteten Arbeitsbereiche sichergestellt werden. In Einzelfällen können auch die Vertreter anderer Fächer und Länder als Mitglieder aufgenommen werden.
- § 7 Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- § 8 Persönlichkeiten, die sich um die Fachforschung oder um das kulturelle Leben Mitteleuropas verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden, auch ohne vorher ordentliches Mitglied des MGV gewesen zu sein. Ehrenmitglieder können nicht in die Gremien des Verbandes gewählt werden; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie behalten das Stimmrecht, sofern sie vorher ordentliche Mitglieder gewesen sind.
- § 9 Als förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Personen, Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit aufgenommen werden, die an den Bestrebungen des MGV Anteil nehmen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- § 10 Die Mitgliedschaft ist zeitlich nicht begrenzt. Sie erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- § 11 Der Austritt ist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss schriftlich erklärt werden. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
- § 12 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn es durch sein persönliches oder berufliches Verhalten Ansehen oder Ziele des MGV gefährdet oder sich sonst vereinswidrig verhält. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Nach Möglichkeit soll das Mitglied vorher gehört werden. Das Gleiche gilt sinngemäß für den Widerruf der Zulassung von Vertretern der körperschaftlichen Mitglieder.
- § 13 Der MGV erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag kann auf Beschluss des Vorstandes erlassen werden.
- § 14 Aus der Mitgliedschaft dürfen den Mitgliedern irgendwelche finanziellen Vorteile nicht erwachsen. Ihnen stehen deshalb in ihrer Eigenschaft als Mitglieder Anteile am Vermögen und an den Einnahmen des MGV und Ansprüche auf sonstige Zuwendungen aus Vermögen und Einnahmen nicht zu.

Organe

- § 15 Die Organe des MGV sind:
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand

Mitgliederversammlung

- § 16 (1) Alle drei Jahre soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidenten des Verbandes einberufen. Beschlüsse werden von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich per E-Mail an alle Mitglieder mindestens zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin ergehen und die vorläufige Tagesordnung sowie die Aufforderung, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, enthalten.
- § 17 Mitglieder, die verhindert sind, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, können sich durch andere, schriftlich bevollmächtigte Mitglieder vertreten lassen, die persönlich anwesend sind. Kein Mitglied kann mehr als zwei nichtanwesende Mitglieder vertreten. Bei Abstimmung über Wahl und Ausschluss von Mitgliedern ist Vertretung nicht zulässig.
- § 18 Die Mitgliederversammlung hat zu beraten und zu beschließen über:
1. Festsetzung der allgemeinen Aufgaben nach § 2 und § 3,
 2. Sitzort oder Sitzorte des Verbandes,
 3. Zusammensetzung des Vorstandes,
 4. Jahresbericht des Vorstandes,
 5. Bericht der Rechnungsprüfer,

6. Entlastung des Vorstandes,
7. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
8. Wahl von Ehrenmitgliedern,
9. Höhe der Mitgliedsbeiträge,
10. Änderung der Satzung des MGV. Über Satzungsänderungen wird durch digitale Mitgliederbefragung abgestimmt.

§ 19 (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet.

- (2) Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Versammlung den Ausschlag.
- (3) Beschlüsse über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 20 Über jetzt Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter zu bestätigen ist. Die Niederschrift soll den wesentlichen Gang der Erörterung sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Sie wird den Mitgliedern in digitaler Form zugestellt.

Vorstand

§ 21 (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, maximal zwei Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart/Schatzmeister sowie weiteren Mitgliedern.

- (2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer, der auf Vorschlag des Präsidenten gewählt wird, sowie weiteren Mitgliedern.
- (3) Den Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB bilden der Präsident und der Geschäftsführer.

§ 22 (1) Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Einrichtung von besonderen Arbeitsprojekten,
 2. Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen für besondere Projekte,
 3. Grundsätzliche Planung von Veröffentlichungen,
 4. Initiierung des wissenschaftlichen Austausches,
 5. Entwurf eines Wirtschaftsplans,
 6. Planung und Durchführung von Mitgliederversammlungen und Verbandskongressen,
 7. Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
- (2) Der Vorstand kann sich für die Durchführung der Aufgaben aus den ordentlichen Mitgliedern des MGV Berater wählen.

§ 23 (1) Der Vorstand wird bei der im Rahmen eines Kongresses des MGV stattfindenden Mitgliederversammlung gewählt.

- (2) Die Amtszeit in jedem Vorstandsamt erstreckt sich vom Zeitpunkt der Wahl bis zum nächsten stattfindenden Kongress des MGV, beträgt also in der Regel 3 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtsdauer eines nachgewählten Vorstandesmitgliedes endet mit dem Ablauf der Vorstandsperiode.

§ 24 (1) Der Vorstand erledigt alle Amtsangelegenheiten des MGV, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Geschäftsführer.

(2) Der Vorstand überwacht die Arbeiten von besonderen Projekten nach § 21,2. Der Leiter eines besonderen Projektes erstattet dem Vorstand auf seinen Wunsch Bericht.

§ 25 (1) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten oder von dem ihn vertretenden Vizepräsidenten einberufen und geleitet.

(2) Eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende, ein Vizepräsident und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(3) § 19 findet sinngemäß für die Vorstandsmitglieder auch auf die Vorstandssitzung Anwendung.

(4) Vorstandssitzungen sind auch virtuell im Internet möglich.

(5) Der Vorstand kann Mitglieder kooptieren, die im Rahmen des MGV erfolgreich eine Arbeitsgruppe organisieren bzw. eine erfolgreiche Arbeitsgruppe repräsentieren.

Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung, Verwaltung

§ 26 (1) Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

(2) Über die Wirtschaftsführung des MGV berichtet die Geschäftsführung zur Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus Rechnungsprüfer bestellen. Diese sind berechtigt, die Kasse zu prüfen, Einsicht in die Bücher des MGV zu nehmen und alle für erforderlich gehaltenen Aufklärungen sowie Nachweise zu verlangen.

(3) Der MGV darf Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, nicht durchführen und unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht zahlen.

Inkrafttreten und Auflösung

§ 27 (1) Die Ordnung tritt mit der Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder gemäß § 2 in Kraft.

(2) Die Auflösung des MGV kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher die Auflösung der einzige Punkt der Tagesordnung ist. Ein Beschluss kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst werden. § 15 und § 16 finden Anwendung.

(3) Das bei Auflösung des MGV vorhandene Vermögen ist mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes zu gemeinnützigen wissenschaftlichen Zwecken im Sinne der Aufgaben des MGV zu verwenden.